



Mietvertrag

Der Sportverein Heilgersdorf 1946 e.V. - vermietet aufgrund dieser Überlassungsvereinbarung – das Vereinssportheim, den Parkplatz bzw. Sportgelände an Personen zur privaten Nutzung. Die Einzelheiten zur Vermietung sind mit der beauftragten Person abzustimmen.

Zwischen

SV Heilgersdorf 1946 e.V.
(vertreten durch den Vorsitzenden)

Ansprechpartner für die Sportheimvermietung:

Jürgen Schramm-Lilie

Tel.: 01717491644

Mail: 3.schramm@gmx.de

– im Folgenden **Verein** genannt –

und

Name / Nachname:.....

Straße/ Nr.:.....

PLZ / Ort:.....

Telefon:.....

Veranstaltungstermin:.....

Nutzung: __ Sportheim __ Anbauzelt

– im Folgenden **Mieter** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

1. Nutzungsrechte / Auflagen:

Das Mietobjekt wird durch den Beauftragten des Vereins dem Mieter übergeben. Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes und der Vollzähligkeit der Einrichtung zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen. Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt. Den folgenden Auflagen bzw. Vorgaben ist unbedingt Folge zu leisten:

⇨ Sportheim

- a.) Die Anmietung des Sportheimes beinhaltet die Nutzung des Sportheimes selbst, der Küche, des Kühlraumes, der Parkplätze und die Fläche hinter dem Sportheim.
- b.) Das Sportheim wird vor dem Vermietungstermin von den Beteiligten ordnungsgemäß übergeben/übernommen, so dass sich der Mieter vom Zustand der Einrichtung und den vorhandenen Gegebenheiten überzeugen kann.
- c.) Der Mieter verpflichtet sich:
 - außer Kaffee, Schaumwein und Spirituosen alle Getränke aus dem Bestand des Sportheims zu beziehen. Rechtzeitig angemeldete Sonderwünsche können berücksichtigt werden.
 - den rechtsgültigen Schankvertrag des SV Heilgersdorf einzuhalten. Dadurch ist der Mieter des Sportheimes verpflichtet, die vereinseigenen Getränke zu den vom Verein vorgegebenen Preisen zu verbrauchen/verwenden.
 - die Mieträume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden umgehend zu melden.
 - keinerlei Nägel, Schrauben oder ähnliches an den Mietobjekten anzubringen.
 - die gemieteten Räume und Gegenstände nach der Vermietung gereinigt und frei von Müll an den Verein zurück zu geben. Dazu gehört auch die Entsorgung des Mülls um das Vereinsheim herum und von den Parkplätzen. Der gesamte Müll ist auch vom Gelände des Sportplatzes zu entfernen.Der Mieter muss das Sportheim sauber verlassen. Dazu gehört die Küche den Gastraum und die Toiletten besenrein zu säubern. Teller, Besteck, Gläser und alle Gebrauchsgegenstände die benutzt wurden, sind zu reinigen und auf Beschädigungen zu prüfen.
Die Endreinigung (Wischen der Böden und das Reinigen der Sanitärgegenstände) erfolgt durch den SVH.

⇨ Sportplatz

Die Benutzung des Sportplatzes ist im Normalfall nicht bei einer Vermietung des Sportheimes inbegriffen.

2. Schlüsselübergabe:

Der Verein überlässt dem Mieter im Rahmen des Überlassungsvertrages das Sportheim für die vereinbarte Mietzeit. Der Mieter erhält den Schlüssel. Der Schlüssel muss unaufgefordert an den Verein zurückgegeben werden. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz, möglicherweise für den Austausch der gesamten Schließanlage.

1. Der Schlüssel ist und bleibt Eigentum des Vereins.
2. Der Schlüssel wird von der vom Verein beauftragten Person ausgegeben und wieder eingezogen.
3. Ein Verlust oder Diebstahl des Schlüssels ist unverzüglich anzuzeigen.

3. Haftung:

- 1.) der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter und dessen Gästen mitgebrachten Gegenstände. Alle Gegenstände des Mieters müssen zum Ende der Veranstaltung aus dem Mietobjekt entfernt werden.
- 2.) für Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen am und im Sportheim, sowie dem zum Sportheim gehörenden Gelände haftet der Mieter, also die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet hat.
- 3.) Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche liegt bei dem Mieter und kann nicht auf den Verein zurückgeführt werden.

5. Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vereins bzw. Dritter zur Folge. Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit dem Verein vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.

6. Benutzungsentgelt und Getränkeregelung

Das Benutzungsentgelt beträgt

für Mitglieder des SV Heilgersdorf	60,- €
für Nichtmitglieder	80,- €
für Nutzung des Anbauzeltes	20,- €

Die Getränke werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Direkt vor der Vermietung des Sportheimes wird von der verantwortlichen Person des Vereines, in Gegenwart des Mieters, eine Bestandsaufnahme des Kühlraum-Inhaltes durchgeführt und schriftlich festgehalten. Eine gleichartige Bestandsaufnahme erfolgt in Absprache mit dem Mieter nach Abschluss der Veranstaltung. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom und Heizung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

7. Zustand und Behandlung des Mietobjektes

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Ohne Zustimmung des Vereins dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Der Veranstalter darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung des Vereins im Sportheim aufstellen. Die Kostenerstattung bei Abnahme von Strom, Wasser o.ä. bleibt vorbehalten. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie vom Verein auf Kosten des Mieters entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Verein ausgeschlossen. Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter dürfen keine bleibenden Veränderungen an dem Mietobjekt herbeiführen.

9. Informationen / Hinweise

- 1.) Der Verein weist darauf hin, dass während des Mietzeitraumes der Mieter, das so genannte Hausrecht hat und somit bestimmt, wer wann das Gelände betreten darf, oder auch nicht. Ausgenommen von dieser Regelung ist der geschäftsführende Vorstand. Diese Regel findet ebenfalls keine Anwendung, wenn im Fall einer unvorhersehbaren Spielverlegung eines Pflichtspiels dieses auf den Miettermin zutrifft.
- 2.) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Mieter selbst dazu verpflichtet, sich sämtliche Genehmigungen, Richtlinien, Ordnungen Gesetzesvorgaben, z.B. Gesetz zum Schutz der Jugend, Urheberrecht (GEMA) usw. zu besorgen. Der Verein übernimmt auch hier keine Haftung. Für jede Art von Ruhestörung oder Lärmbelästigung übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.

10. Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze verantwortlich. Bei Vermietung an Minderjährigen muss zusätzlich der gesetzliche Vertreter den Mietvertrag unterzeichnen, somit wird der Mietvertrag wirksam und verpflichtet beide Unterzeichner, auch den Minderjährigen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich die Aufsicht während des gesamten Vermietungszeitraums zu übernehmen. Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist nicht zulässig.

13. Anerkennen der Gebühren- und Benutzungsordnung

Die Gebühren- und Benutzungsordnung für das Sportheim wird anerkannt, die daraus entstehenden Kosten werden gezahlt.

.....
Datum, Unterschrift Verein

.....
Datum, Unterschrift Mieter

Besenrein übergeben am:

.....
Datum, Unterschrift Verein

.....
Datum, Unterschrift Mieter